

Die Rolle der nationalen Gerichte: das Vorabentscheidungsverfahren

Dr. Ulrich Klinke

Inhalt

- I. Ausgangslage**
- II. Vorlagen auf dem Gebiet der Antidiskriminierungsrichtlinien 2000**
- III. Sicherung der Rechtseinheit**
 - 1. Vorlagepflicht
 - 2. Rechtswirkungen
- IV. Die Rechtsnatur des Vorlageverfahrens als Verfahren der Zusammenarbeit**
 - 1. Das Recht zur Vorlage
 - 2. Die Voraussetzungen ordnungsgemäßer Vorlage
 - 3. Vorlage in einem anhängigen Rechtsstreit und Entscheidungserheblichkeit der Frage
 - 4. Frage nach der Auslegung (bzw. der Gültigkeit) einer *Gemeinschaftsrechtsnorm*
 - 5. Ausreichende Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie des einzelstaatlichen Rechts.

Text

I. Ausgangslage

Die auf Art. 13 EGV gestützten Antidiskriminierungsrichtlinien von 2000 (Richtlinie 2000/43 vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und 2000/78 vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) sowie die Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, deren Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, müssen, wie jede Richtlinie, von den Mitgliedstaaten in *nationales Recht* umgesetzt werden.

Dazu hat es bei der Richtlinie 2000/78 in Deutschland, Luxemburg und Österreich Schwierigkeiten gegeben, bei der Richtlinie 200/43 zusätzlich zu diesen Ländern auch in Finnland. In allen Fällen hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Angewendet werden die Richtlinien mithin nach ihrer Umsetzung nicht unmittelbar. Angewendet wird von den nationalen Behörden und Gerichten das zu ihrer Umsetzung erlassene einzelstaatliche Recht.

Rechtsschutz bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot gewähren mithin die jeweiligen einzelstaatlichen Gerichte.

Das einzelstaatliche Recht muss in der Folge richtlinienkonform *ausgelegt* werden. Das gilt indes nicht nur für das zur Umsetzung erlassene Recht, sondern nach der Rechtsprechung für jede relevante Rechtsvorschrift.

Im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung können (Art. 234 Abs. 2 EGV) bzw. müssen (Art. 234 Abs. 3 EGV) die einzelstaatlichen Gerichte Fragen zu den Richtlinien an den EuGH vorlegen, soweit sie eine Entscheidung darüber zum Erlass eines Urteils für erforderlich halten. Da es hier im Kern um Vorlagen zur Auslegung der 2000-Richtlinien nach anderen Bestimmungen

Dieser kann und darf sich in dieser Verfahrensart nur zum Gemeinschaftsrecht äußern.

II. Vorlagen auf dem Gebiet der Antidiskriminierungsrichtlinien 2000

Gegenstand von Rechtsprechung war bisher nur die Richtlinie 2000/78 vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der

Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Die Verfahren *Mangold* (C-144/04, Slg. 2005, I-9981) und *Palacios de la Villa* (C-411/05, 16. Oktober 2007) betrafen die Altersdiskriminierung, das Urteil *Chacón Navas* (C-13/05, Slg. 2006, I-6467) eine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

Anhängig sind zu dieser Richtlinie die Verfahren C-267/06, *Tadao Manuko* und C-427/06 *Bartsch*.

Im Verfahren C-54/07, *Centrum voor gelijkheid van kansen*, ist der EuGH hingegen aufgefordert, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43 auszulegen.

Das Vorlageverfahren bezweckt die **Wahrung der Rechtseinheit**. Sie ist ihrer Rechtsnatur nach für das einzelstaatliche Gericht ein Zwischenverfahren und für EuGH und einzelstaatliches Gericht ein **Verfahren der Zusammenarbeit**.

III. Sicherung der Rechtseinheit

Aus der Sicht der Gemeinschaft steht beim Vorlageverfahren die Sicherung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Vordergrund (166/3, Rheinmühlen, Slg. 1974, 33, Rn. 2). Diese zu gewährleisten, ist Aufgabe des Gerichtshofes. Dazu bedarf es einer Instanz, die letztinstanzlich einheitlich für alle Mitgliedstaaten entscheidet.

Diesem Ziel verpflichtet sind sowohl Vorlagen, die nach der *Gültigkeit* einer Vorschrift des sekundären Gemeinschaftsrechts, als auch die, die nach der *Auslegung* primären wie sekundären Gemeinschaftsrechts, fragen.

Im Antidiskriminierungsbereich steht allerdings die *Auslegung*, und zwar mit den Richtlinien 2000/43 und 2000/78 die Auslegung *sekundären* Gemeinschaftsrechts, im Zentrum.

Die Sicherung der einheitlichen Anwendung hängt **einerseits** davon ab, wie weitgehend von der Vorlage an den EuGH Gebrauch gemacht wird (Vorlagerecht), bzw. Gebrauch gemacht werden muss (Vorlagepflicht). Vorlagen zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht und Ungültigkeitsvorlagen dienen nämlich der Wahrung der Rechtseinheit nur dann in optimaler Weise, wenn möglichst viele Gerichte vorlegen.

Andererseits ist für dieses Ziel der Wahrung der Rechtseinheit entscheidend, welche Rechtswirkungen den Entscheidungen des EuGH zukommen.

1. Vorlagepflicht

Eine Pflicht zur Vorlage ist am ehesten geeignet, die Einheit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in 27 Mitgliedsstaaten zu wahren (C-99/00, Lyckeskog, Slg. 2002, I-4839, Rn. 14). Aber nicht alle können alles vorlegen, die Kapazitäten des Gerichtshofes sind begrenzt. Man muss einen Ausgleich zwischen dem Wünschenswerten (nämlich möglichst

umfangreicher Vorlagepflicht) und dem (durch die Kapazität des Gerichtshofes definierten) Machbaren finden. Der EGV setzt dabei einerseits auf Freiwilligkeit: alle Gerichte können vorlegen (Art. 234 Abs. 2 EGV), einige müssen, denn sie sind vorlagepflichtig (Art. 234 Abs. 3 EGV).

Die Vorlagepflicht ist daher einerseits *vertraglich gem. Art. 234 Abs.3* auf „*letztinstanzliche*“ Gerichte beschränkt: Das sind *alle* Gerichte - und nicht nur die im Instanzenzug letztinstanzlichen (Ober-)Gerichte -, deren Entscheidungen nicht mehr mit *Rechtsmitteln* angefochten werden können. Nach der Rechtsprechung ist maßgeblich, dass ein Rechtsmittel bzw. eine Rechtsmittelinstanz zur Verfügung steht. Eine Nichtzulassungsentscheidung macht daher aus einem OVG noch kein vorlagepflichtiges Gericht.

Andererseits hat der EuGH die Vorlagepflicht im Interesse der Rechtseinheit (314/85, Foto Frost, Slg.1987, 4199; C-461/03, Gaston Schul, Slg. 2005, I-10513) ausgedehnt: **Alle** Gerichte sind vorlagepflichtig, soweit sie sekundäres Gemeinschaftsrecht nicht anwenden wollen, weil sie es für ungültig halten, etwa wegen Verstoßes gegen den EGV oder Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts. Das Verwerfungsmonopol hat der EuGH.

Aber diese Ausdehnung ist insofern moderat, als *Gültigkeitsvorlagen* relativ selten sind: Bestehen Zweifel an der Gültigkeit einer Richtlinie oder Verordnung, werden diese meist bereits im Wege der Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV kurz nach Erlass des Rechtsaktes von einem Mitgliedstaat oder einem Organ vor dem Gerichtshof geltend gemacht. Wehrt sich der einzelne vor einem nationalen Gericht gegen die Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beihilfen, kann er eine mögliche Rechtswidrigkeit der Beihilfeentscheidung nicht inzidenter geltend machen. Eine entsprechende Vorlage, die nach der Gültigkeit fragt, ist unbegründet C-188/92, TWD Deggendorf, Slg. 1994, I-833; die Kommissionsentscheidung ist bindend.

Hinzu kommt bei Ungültigkeitsvorlagen: erklärt der Gerichtshof Vorschriften einer Verordnung oder Richtlinie nach Jahren für ungültig, kann das unvorhergesehene finanzielle Folgen haben. Das hat die Teilaufhebung der Milchquotenregelung im Jahre 1988 gelehrt, deren Folgen in Form von Schadensersatzbegehren immer noch Gericht erster Instanz und Gerichtshof beschäftigen.

Ausgestaltung der Vorlagepflicht und Ausnahmen davon hat der Gerichtshof in der Rechtssache CILFIT (283/81, Slg. 1982, 3415) geregelt: Die Kriterien sind in gewisser Weise eingeflossen in den Art. 104, § 3, VerFO EuGH, auch wenn diese Vorschrift für alle Vorlagen, die freiwilligen wie die pflichtigen gilt. Er erlaubt es dem Gerichtshof, in nachstehenden Fällen eine Vorlage durch Beschluss zu beantworten:

- Übereinstimmung der Vorlagefrage mit einer Frage, über die der EuGH bereits entschieden hat (Art. 104, § 3, Abs. 1, 1. Alt. VerfOEU GH)
- Klare Ableitbarkeit der Antwort aus der bisherigen Rechtsprechung (Art. 104, § 3, Abs. 1, 2. Alt. VerfOEU GH)
- die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage lässt keinen Raum für vernünftige Zweifel (Art. 104, § 3, Abs. 2 VerfOEU GH).

Die letzte Alternative ist in der CILFIT- Entscheidung noch schärfer gefasst. Danach darf ein vorlageverpflichtetes Gericht nur dann von einer Vorlage absehen, wenn es überzeugt ist, dass auch alle anderen mitgliedstaatlichen Gerichte und der EuGH keinen vernünftigen Zweifel hegen.

Wie die jüngsten Entscheidungen zeigen (C-224/01, Köbler, Slg. 2003 I-10239, Rn. 118, C-495/03, Intermodal, Slg. 2005, I-8151, Rn. 37), bleibt es im Kern bei der CILFIT- Rechtsprechung.

2. Rechtswirkungen

Vorlageverfahren sind Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem vorlegenden nationalen Gericht und dem EuGH.

Daraus folgt unmittelbar: die Antwort des EuGH ist bindend für das vorlegende Gericht.

Der Zweck des Vorlageverfahrens, die Rechtseinheit zu sichern, erfordert indes nicht nur eine inter partes Wirkung:

- Entscheidungen, die Gemeinschaftsrechtsvorschriften aufgrund von Ungültigkeitsvorlagen für rechtswidrig erklären, wirken **inter omnes**; eine einmal für ungültig erklärte Gemeinschaftsrechtsvorschrift kann nicht in anderen Mitgliedstaaten fortwirken. sondern auch Entscheidungen, in denen der EuGH eine Gemeinschaftsnorm auslegt, wirken.
- Aber auch Entscheidungen des EuGH, die Gemeinschaftsrecht auslegen, wirken **inter omnes**. Vom Ergebnis her ist dies unzweifelhaft, auch wenn die Lehre über die richtige Begründung streitet. M. E. überwiegt heute wohl die Ansicht, die dies mit dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts begründet. Teilweise stützt man sich auf Art. 10 EGV.

Die Rechtsprechung legt Auslegungsentscheidungen ex tunc Wirkung bei. Im Ergebnis genießen Auslegungsentscheidungen, die auf eine Vorlage ergehen, damit *Rückwirkung*.

Das führt in vielen Fällen zu erheblichen Problemen, zumindest dann, wenn Rechtsvorschriften mit finanziellen Folgen betroffen sind.

Der Gerichtshof selbst kann ex nunc Wirkung anordnen. Aber das tut er nur äußerst selten: nach eigener Rechtsprechung muss eine zeitliche Beschränkung im Urteil selbst erfolgen, eine spätere Einschränkung der zeitlichen Wirkung ist ausgeschlossen (C-292/04, Meilicke, .6. 3. 2007, Rn. 34 mit weit. Nachw.). Die zeitliche Beschränkung muss beantragt sein. Sie muss aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig sein, wenn die Berufung auf die vom Gerichtshof erfolgte Auslegung in gutem Glauben begründete Rechtsverhältnisse in Frage stellt.

Der Mitgliedstaat kann die Rückwirkung per Gesetz nur insoweit einschränken, als z. B. die Erstattung zu Unrecht beim Bürger erhobener Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen wird. Eine derartige Regelung muss aber allgemeiner Art sein und kann nicht als Sonderregelung erlassen werden, um einem bestimmten Urteil die Rückwirkung zu nehmen (309/85, Barra, Slg. 1988, 355): insoweit muss eine derartige einzelstaatliche Regelung den Prinzipien von Äquivalenz und Effektivität entsprechen (dazu C-222/05 – C-225/05, van der Weerd, 7. 6., Rn. 29 ff zur Äquivalenz, Rn. 33 ff zur Effektivität)

Allgemein sollte daher für ein einzelstaatliches Gericht gelten: Je früher der Gerichtshof damit befasst wird, desto besser. Hinzu kommt im Bereich der Antidiskriminierungsrichtlinien, dass es sich um neue Rechtsnormen handelt, auch wenn möglicherweise die bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien aus dem Arbeitsrecht im Einzelfall Hilfestellung geben können.

Wer insoweit die Rechtsprechung des EuGH mit beeinflussen will, muss vorlegen. Der Bereich der Richtlinie über den Betriebsübergang (Richtlinie 77/187) ist ein abschreckendes Beispiel. Hier war die Rechtsprechung schon weitgehend entwickelt, als die deutschen Gerichte Arbeitsgericht Bamberg und Arbeitsgericht Hamburg) zum ersten Mal vorlegten (C-132/91, C-138/91 und C-139/91, Katsikas, Slg. 1992, I-6577)

IV. Die Rechtsnatur des Vorlageverfahrens als Verfahren der Zusammenarbeit

Das Vorlageverfahren ist nach ständiger Rechtsprechung ein **Kooperationsverfahren** zwischen einzelstaatlichem Gericht und EuGH. Der EuGH betont seine Aufgabe, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen und im Einzelfall für die Entscheidung des konkreten Falles nützliche Antworten zu geben.

Welche Rechte und Pflichten die jeweilige Seite unter diesen Voraussetzungen hat, bestimmt allerdings einseitig der EuG: er legt nämlich Art. 234 EGV letztverbindlich aus.

1. Das Recht zur Vorlage

Grundsätzlich hat jedes Gericht das **Recht zur Vorlage**, kann also dem EuGH eine Frage zur Auslegung einer Gemeinschaftsrechtsnorm vorzulegen. Ob das opportun ist, ist eine andere Frage. Nicht jede Auslegungsfrage muss zwangsläufig in eine Vorlage münden. Geht es nur um die Anwendung bereits vom Gerichtshof ausgelegter Bestimmungen, soll das einzelstaatliche Gericht gehalten sein, selbst zu entscheiden (Schlussanträge GenA Jacobs in C-338/95, Wiener, Slg. 1997, I-6495).

Allgemein scheint es m. E. sinnvoll zu sein, sich an Art. 104 Abs. 3 VerfOEuGH zu orientieren. Liegt eine der in Abs. 1 genannten Alternativen (*Übereinstimmung der Vorlagefrage mit einer Frage, über die der EuGH bereits entschieden hat, und Klare Ableitbarkeit der Antwort aus der bisherigen Rechtsprechung*) vor, sollte man m. E. von einer Vorlage absehen. Bei der in Abs. 2 genannten Alternative ist die Unsicherheit hinsichtlich der Beantwortung der Frage größer. Das zeigt schon die gegenüber Art. 1 andersartige verfahrensrechtliche Behandlung: nach Art. 104, § 3, Abs. 2 VerfOEuGH kann der EuGH nur nach Unterrichtung des vorlegenden Gerichts, nach Einräumung einer Gelegenheit zur Äußerung für die Verfahrensbeteiligten und nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden. Die beiden ersten in Abs. 1 genannten Alternativen erlauben schnelle Beschlussfassung unmittelbar nach Eingang der Frage.

Diese Möglichkeiten dürften gegenwärtig für den Bereich der 2000-Richtlinien zurücktreten. Es gibt mit drei Entscheidungen zur Zeit noch zu wenig Entscheidungen.

2. Die Voraussetzungen ordnungsgemäßer Vorlage

Eine ordnungsgemäße Vorlage setzt voraus.

- Vorlage durch ein *Gericht*
- Vorlage in einem *anhängigen Rechtsstreit*
- *Entscheidungserheblichkeit der Frage*
- Frage nach der Auslegung (bzw. der Gültigkeit) einer *Gemeinschaftsrechtsnorm*
- Ausreichende Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie eine ausreichende Darstellung des materiellen Rechts.

Alle Probleme im Rahmen jeder einzelnen Voraussetzung anzusprechen, ist im Rahmen der Diskriminierungsrichtlinien weder nötig noch möglich. Daher nur einige Hinweise.

Der Gerichtshof hält sich zwar in ständiger Rechtsprechung zur Beantwortung jeder Vorlage verpflichtet. Das gilt m. E. jedoch nur für ordnungsgemäße Vorlagen.

Inwieweit er die Ordnungsgemässheit prüft und mit welchen Folgen, ist nicht immer eindeutig. In seiner Rechtsprechung schwankt der EuGH zwischen der Erklärung seiner Unzuständigkeit und der Verwerfung der Vorlage als unzulässig. Dies dürfte letztlich mit Art. 92 VerfOEU GH zusammenhängen: § 1 dieser Vorschrift erlaubt dem Gerichtshof unter bestimmten Voraussetzungen bei *offensichtlicher Unzuständigkeit* und bei *offensichtlicher Unzuständigkeit* jederzeit durch Beschluss zu entscheiden, § 2 ihm, unverzichtbare Prozessvoraussetzungen von Amts wegen festzustellen.

Zunächst geht der EuGH von einer klaren Arbeitsteilung im Vorlageverfahren aus: *“Im Rahmen dieses Vorlageverfahrens besitzt das vorlegende Gericht, das allein über eine unmittelbare Kenntnis des Sachverhalts verfügt, die besten Voraussetzungen, um unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Rechtssache die Notwendigkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils zu beurteilen.“*

Im Kern behält sich der Gerichtshof jedoch die Prüfung der Ordnungsgemässheit der einzelnen Voraussetzungen vor. *„Denn der Geist der Zusammenarbeit, in dem das Vorabentscheidungsverfahren durchzuführen ist, verlangt auch, dass das nationale Gericht seinerseits auf die dem Gerichtshof übertragene Aufgabe Rücksicht nimmt, die darin besteht, zur Rechtspflege in den Mitgliedstaaten beizutragen, nicht aber darin, Gutachten zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abzugeben“*. Er tritt aber in aller Regel nicht von Amts wegen in die Prüfung ein. Nur im Rahmen der Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage prüft er ex officio, ob sie *offensichtlich* fehlerhaft ist. Im übrigen ist in der Praxis die Frage, welche Prozessvoraussetzungen der EuGH von Amts wegen prüft in aller Regel müßig, werden derartige Prozessvoraussetzungen von den Verfahrensbeteiligten vorgebracht.

3. Vorlage in einem anhängigen Rechtsstreit und Entscheidungserheblichkeit der Frage

Bezweifelt wird hin und wieder in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass es sich um einen echten und nicht einen **fiktiven Rechtsstreit** handelt (vgl. C-144/04, Mangold, Slg. 2005, I-9981, Rn. 32).

Diese Rechtsprechung geht m. E. auf die Entscheidung 104-79, Foglia/Novello, Slg. 1980, 745. Dahinter steckt, dass der EuGH nicht in einem Vorlageverfahren aus einem Mitgliedstaat Gemeinschaftsrecht vor dem Hintergrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats auslegen will (C-318/00, Bacardi-Martini, Slg. 2003, I-905). Die Lehre vom fiktiven Rechtsstreit hat also einen anderen Hintergrund.

Ein derartiger Vorwurf wird immer im Verfahren geprüft, denn der EuGH sieht sich nicht in der Rolle eines Gutachters, der Stellungnahmen zu allgemeinen oder hypothetischen Fragen abgibt. Der Sache nach greift der Vorwurf in aller Regel nicht. Zwei Gründe sind erkennbar. Bereits das vorlegende Gericht darf nur entscheiden, wenn es mit einem Rechtsstreit befasst ist. Der fiktive Charakter müsste *offensichtlich* sein. Solange aber die Parteien über eine echte Rechtsfrage streiten, und seien sie auch über deren Beantwortung letztlich einig, mangelt es m. E. in aller Regel an der Offensichtlichkeit.

Die Frage nach der Existenz eines Rechtsstreites stellt sich m. E. im Verfahren C-54/07, *Centrum voor gelijkheid van kansen* in neuem Licht. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2000/43 sieht vor, daß „*Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.*“ In diesem Verfahren aber gibt es keine konkrete beschwerte Person.

Die Frage nach der fehlenden **Entscheidungserheblichkeit** beschäftigt den EuGH in weit höherem Masse als die Frage nach der fiktiven Natur. Der Gerichtshof verlangt insoweit eine Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Der Umfang der Begründung hängt davon ab, wie einsichtig es ist, dass die gestellte Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrecht tatsächlich für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

4. Frage nach der Auslegung (bzw. der Gültigkeit) einer *Gemeinschaftsrechtsnorm*

Die Formulierung der Vorlagefrage macht oft Schwierigkeiten. Einzelstaatliche Gerichte neigen dazu, nach der Gemeinschaftskonformität ihres Rechts, genauer nach der einer bestimmten einzelstaatlichen Rechtsvorschrift zu fragen. Der Gerichtshof darf aber nur Gemeinschaftsrecht auslegen. Er formuliert deshalb die Frage abstrakt um. Auslegung des einzelstaatlichen Rechts im Lichte der Antwort des EuGH ist allein Sache der jeweiligen Gerichte.

Hat das einzelstaatliche Gericht theoretisch einen Spielraum, so darf man wohl nicht verkennen, dass in der Praxis die Antwort des EuGH letztlich bereits die Entscheidung des Rechtsstreits bedeuten kann.

Gemeinschaftsrecht kann im Prinzip nur ausgelegt werden, soweit das einzelstaatliche Recht darunterfällt. In einigen Fällen haben die Mitgliedstaaten Richtlinien überobligationsmässig umgesetzt, indem sie ihr einzelstaatliches Recht auch in Bereichen richtlinienkonform

gestaltet haben, die nicht mehr vom Gemeinschaftsrecht erfasst sind. In einem solchen Fall autonomer Berufung des einzelstaatlichen Rechts auf Gemeinschaftsrecht hat der Gerichtshof eine Vorlage angenommen, wenn das nationale Recht weitestgehend dem einer Richtlinie entspricht.

5. Ausreichende Darlegung der Sach- und Rechtslage sowie des einzelstaatlichen Rechts.

Auch wenn er ausschließlich Gemeinschaftsrecht auslegen darf, so bedarf er doch der genauen Kenntnis der Rechtslage des Ausgangsrechtsstreits und der maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Beides beizubringen ist Sache des einzelstaatlichen Gerichts. Wird es dieser Aufgabe nur unzureichend gerecht, ist die Vorlage unzulässig.

Der Gerichtshof hat zwar die Möglichkeit, das vorlegende Gericht um Klarstellung zu ersuchen (Art. 104 § 5 VerfOEU GH). Das Verfahren hat sich aber als wenig praktikabel herausgestellt. Überhaupt leidet das Vorlageverfahren an der passiven Rolle des vorlegenden Gerichts. Während die sonstigen Verfahrensbeteiligten sich *schriftlich* und *mündlich* äußern können, sind diese Möglichkeiten dem vorlegenden Gericht verwehrt.

Allerdings wird das vorlegende Gericht in vielen Fällen ein Interesse an einer genauen Darstellung der rechtlichen Problematik haben. Das dürfte gerade dann der Fall sein, wenn es sich im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung befindet (vgl. C-442/00, Rodríguez Caballero, Slg. 2002, I-11915; C-520/03, Olaso Valero, Slg. 2004, I-12065; C-177/05, Guerrero Pecino, Slg. 2005, I-10887; C-81/05, Cordero Alonso, Slg., 2006, I-7569).

Allerdings kommt der Gerichtshof über einige Darstellungsschwächen hinweg, da sich die Mitgliedstaaten als Verfahrensbeteiligte meist, die Kommission als ständige Verfahrensbeteiligte immer zur nationalen Rechtslage äußern. Bei Widersprüchen gilt im Zweifel indes ausschließlich der Vortrag des vorlegenden Gerichts.

Grundsätzlich eruiert der Gerichtshof nicht einzelstaatliches Recht. Der Grundsatz *iura novit curia* gilt im Gemeinschaftsrecht nicht. Daher kann nur über das entschieden werden, was Gericht und Beteiligte vorlegen.